Mecklenburg-Streliter

Rirchliches Amtsblatt

Mr. 60.

Neustrelig, den 4. August 1933.

1933. Nr. 4.

l. Abteilung:

166. Beitritt zum lutherischen Zweig der Deutschen Evangelischen Kirche. 167. Bevollmächtigte der Landeskirche. 168. Berwaltung des Amtes des Landesbischofs. 169. Gründung der Deutschen Evangelischen Kirche. 170. Auflösung und Neuwahl des Kirchentags und der Kirchgemeinderäte. 171. Gesetzur Aenderung des kirchlichen Besoldungsgesetzes. 172. Gesetz über die Weitergeltung des Haushaltsplans 1932/33. 173. Pfarramtliche Zugehörigkeit der Kirchgemeinde Fürstenhagen.

11. Abteilung:

319. Einberufung des Kirchentages. 320. Bergnügungssteuer.

III. Abteilung:

Bekanntmachung und Personalnachrichten.

1. Abteilung:

(166.) Der Oberkirchenrat hat auf Grund eines gemeinsam mit dem Kirchentagss vorstand gesaßten Beschlusses vom 28. Mai 1933 den **Beitritt** der Landeskirche zum Intherischen Zweig der werdenden Deutschen Evangelischen Kirche erklärt.

(167.) Oberkirchenrat und Kirchentagsvorstand haben in gemeinsamer Sitzung am 28. Mai 1933 den Landesbischof D. Tolzien (Bertreter Oberkirchenrat Krüger-Hape) und den Propst Dr. Heepe-Neubrandenburg (Vertreter Propst Hörich-Göhren) gemeinsam bevollmächtigt, die Landeskirche bei den Verhandlungen zur Vildung der Deutschen Evangelischen Kirche zu vertreten.

(168.) Verwaltung des Amtes des Landesbischofs.

Nachdem Herr Landesbischof D. Tolzien durch ein an den Kirchentagsvorstand gerichtetes Schreiben vom 29. Juni 1933 sein Amt zur Verfügung gestellt und für den Fall, daß die Emeritierung beschlossen werden sollte, seine Beurlaubung dis dahin beantragt hat, hat der Oberkirchenrat Herrn Landesbischof D. Tolzien vom 1. Juli 1933 bis zu der in Aussicht stehenden Emeritierung Urlaub von allen Amtsgeschäften erteilt.

Darauf haben Oberkirchenrat und Kirchentagsvorstand am 3. Juli 1933 in gemeinssamer Sitzung einstimmig beschlossen:

Die Geschäfte des Landesbischofs einschließlich des Vorsitzes im Oberkirchenrat werden bis auf weiteres von dem Propst Dr. Heepe aus Neubrandenburg wahrgenommen.

Für die Dauer der Wahrnahme dieses Amtes wird ihm Vollmacht zu allen durch die Neuordnung des Staatslebens veranlaßten, für das Wohl der Landeskirche erforderlichen Maßnahmen erteilt. Er wird ferner zum Bevollmächtigten der Landeskirche für die Vershandlungen zur Neubildung der Deutschen Evangelischen Kirche bestellt.

Neustrelit, den 3. Juli 1933.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe. Rrüger-Hane. Dr. Gentke.

(169.) Gründung der Deutschen Evangelischen Rirche.

Am 11. Juli 1933 ist durch einmütigen Beschluß der Vertreter der Landeskirchen eine einige Deutsche Evangelische Kirche ins Leben getreten. Ihre Verfassung ist am 14. Juli 1933 durch Reichsgesetz anerkannt und am 15. Juli 1933 in Kraft getreten.

Die evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelit ist Glied der

Deutschen Evangelischen Kirche und den Gesetzen derselben unterworfen.

Reuftrelit, den 15. Juli 1933.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

- (170.) Auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Juli 1933 sind unter demselben Datum der Rirchentag und sämtliche Rirchgemeinderäte ausgelöst und Neuwahlen für den 23. Juli angeordnet. Diese haben am genannten Tage in allen Gemeinden statzgesunden, soweit sie nicht durch Eingang nur eines Wahlvorschlags unnötig wurden.
- (171.) Kirchentagsvorstand und Oberkirchenrat haben auf Grund des § 27 Absat 4 der Kirchenversassung (Kirchliches Amtsblatt Seite 263) das folgende

Gesetztur Aenderung des kirchlichen Besoldungsgesetztes beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Der § 3 Absatz 1 des kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 15. Oktober 1928 (Kirchliches Amtsblatt Seite 186) erhält folgende Fassung:

Das Besoldungsdienstalter der Geistlichen beginnt mit der Berufung ins Pfarramt, jedoch nicht vor Ablauf dreier Jahre seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung. Ins Pfarramt kann nur berufen werden, wer mindestens 27 Jahre alt ist und seit dem Bestehen der zweiten theologischen Brüfung wenigstens 2 Jahre im Dienst der Landessfirche gestanden hat. Auf den zweijährigen Zeitraum kann der Oberkirchemat eine in einem sonstigen sirchlichen Dienst oder im Schuldienst verbrachte Tätigkeit sowie im Höchstbetrag eines Jahres die Hälfte der vor dem Bestehen der zweiten Prüfung in der Landeskirche verbrachten Dienstzeit anrechnen. Das Besoldungsdienstalter der Hilfsprediger mit zweitem Examen beginnt mit der Ordination, das der übrigen mit ihrer Beaustragung als Vilfsprediger; eine Beaustragung ersolgt nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung. Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf das für seinen Beginn maßgebende Ereignis solgt.

2. In der dem Besoldungsgesetz beigefügten Besoldungstabelle erhält die Vorschrift für Hilfsgeistliche folgende Fassung:

Hilfsprediger mit bestandenem zweiten Examen: Gruppe A 3 b. Andere Hilfsprediger: Gruppe A 4 b.

3. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1933 in Kraft. Das Besoldungsbienstalter der vor dem 1. Oktober 1931 ins Pfarramt Berusenen bleibt unverändert; die seitdem ausgesprochenen Berusungen ins Pfarramt bleiben unberührt, doch richtet sich in diesen Fällen das Besoldungsdienstalter nach Jiffer 1. Das Besoldungsdienstalter der schon vor dem zweiten Examen ordinierten Hilfsprediger in Gruppe A 3 b beginnt erst mit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung.

Neustrelit, den 21. Juni 1933.

Der Oberkirchenrat. Dr. Gentzte. (172.) Kirchentagsvorstand und Oberkirchenrat haben gemäß § 27 Absatz 4 der Kirchenverfassung (Kirchliches Amtsblatt Seite 263) das folgende

Gesetz über die verlängerte Geltung des Haushaltsplans 1932/33 beschlossen, das hiermit verfündet wird:

Bis zur Berahschiedung des Haushaltsplans 1933/34, die bis zum 15. Ausgust 1933 zu erfolgen hat, ist der Oberkirchenrat ermächtigt, unter Berücksichtigung der notwendigen Berteilung der Einnahmen und Ausgaben über das ganze Rechnungsjahr den Haushaltsplan 1932/33 auch für das Rechnungsjahr 1933/34 anzuwenden.

Neustrelig, den 21. Juni 1933.

Der Oberkirchenrat. Dr. Gentife.

(173). Mit Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Oberbehörden ist die pfarramtliche Berbindung der Kirchgemeinde Fürstenhagen mit den in der Mark Brandensburg liegenden Kirchgemeinden Weggun und Parmen am 17. März dieses Jahres aufgehoben.

Die Kirchgemeinde Fürstenhagen ist zur Pfarre in Feldberg gelegt.

II. Abteilung:

- (319.) **Der Kirchentag ist zu Montag, den 14. August 1933 einberusen.** Der Eröffnungsgottesdienst findet am Abend vorher 8 Uhr in der Stadtfirche statt. Die Fürbitte ist am 8. oder 9. Sonntag nach Trinitatis in den Kirchen zu halten.
- (320.) Durch Berordnung vom 1. Juni 1933 (Reichsgeschblatt I Seite 345) sind die Bestimmungen über die **Bergnügungssteuer** vom 12. Juni 1926 (Reichsgesehblatt I Seite 262) mehrfach geändert worden. Nach dem neuen § 2 Nr. 8 sind steuerfrei Beranstaltungen, die firchlichen Zwecken dienen und von amtlichen firchlichen Stellen unternommen werden. Steuerpflichtig bleibt die Borsührung von Bilostreisen, doch tritt nach näherer Bestimmung des neuen § 9 bei als vollsbildend oder als kulturell oder staatspolitisch wertvoll amtlich anerkannten Bilostreisen eine erhebliche Ermäßigung, unter Umständen auch Steuerfreiheit ein.

III. Abteilung:

1. Zusammensekung des neuen Rirchentages.

In den Kirchentag sind gewählt:

I. in der Propstei Neustrelit Propst Rüt, Strelit Obersteuerinspektor Henden, Neustrelit Oberstudiendirektor Piehler, Neustrelit Schneidermeister Kaat, Strelit Schäfermeister Konow, Hohenzierit

II. in der Propstei Neubrandenburg Propst Dr. Heepe, Neubrandenburg Stadtrat Werber, Neubrandenburg Eisenbahn-Assistent Horndt, Neubrandenburg Lehrer Wellbrock, Trollenhagen III. in der Propstei Friedland Pastor Berlin, Schwanbeck Stadrat Mohrmann, Friedland Forstmeister von Derken, Kotesow

IV. in der Propstei Stargard Propst Schmidt, Stargard Staatskommissar Boehme, Stargard Lehrer Schmidt, Blankensee

V. in der Propstei Woldegk Propst Hörich, Göhren Forstmeister von Arnswald, Lüttenhagen Gutspächter Strauß, Olischlott

VI. in der Propstei Mirow Pastor Suhr, Strasen Rektor Wichmann, Wesenberg

VII. in der Propstei Rageburg Rirchenrat Schmidt, Ziethen Hauswirt Peter Möller, Selmsdorf Landwirt Wiener, Carlow Architekt Scharenberg, Schönberg

VIII. aus der Ritterschaft
Staatsminister a. D. von Michael. Schönhausen

vom Oberkirchenrat wurden berufen: Pastor Fölsch, Friedland Rechtsanwalt Ringel, Neubrandenburg Kunstmaler Günteritz, Neubrandenburg.

- 2. Emeritierung des Landesbischofs D. Tolzien. Dem Landesbischof D. Tolzien ist auf seinen Antrag zum 1. August die Emeritierung gewährt. Der Oberstirchenrat hat ihm den Dank der Landeskirche ausgesprochen.
- 3. Personalnachrichten: Der Pastor lic. Kunge in Feldberg ist am 30. April als Pastor auch in Fürstenhagen eingesührt. Der Pastor Gustav Langmann in Teschendorf ist am 20. Mai heimgerusen. Der Justizrat Max Raspe in Neubrandenburg, Mitglied des Kirchentagsvorstandes, langjähriger Borsitzender des Finanzausschusses des Kirchentags und stellvertretender Borsitzender des Kirchengerichts ist am 15. Juni heimgegangen. Die Kandidaten Hisprediger Voß in Grünow und Wossido in Rublank haben am 15. Juni die 2. theologische Prüfung bestanden. Der Oberkirchenrat hat gemäß 33 Zisser 1 der Kirchenversassung (Kirchliches Amtsblatt Seite 214) auf Grund einstimmigen Beschlusses vom 27. Juni 1933 den Propst Dr. Heepe in Neubrandenburg zur Mitarbeit im Oberkirchenrat berusen. Die Pastoren Alfred Berger in Ballwig, Hans Reinhold in AlteKäbelich und Friedrich Hinze in Kotelow treten auf ihren Antrag zum 1. Oktober in den Ruhestand. Der cand. theol. Albert Fokken aus Münchhausen bei Warburg ist in den Dienst der Landeskirche übernommen.

Neustrelit, den 4. August 1933.

Der Oberkirchenrat. Dr. Heepe.